



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt  
Juri-Gagarin-Ring 114  
99084 Erfurt

Az. 631ppw/008-2021#050  
Datum: 16.05.2023

## **Plangenehmigung**

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

**für das Vorhaben**

**„Änderung der EÜ Triebesbach“**

**in der Gemeinde Hohenleuben  
im Landkreis Greiz**

**Bahn-km 43,955**

**der Strecke 6653 Werdau West - Mehltheuer**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Südost  
Investitions- und Segmentsteuerung  
Bahnhofstraße 23  
99084 Erfurt**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	6
A.1	Genehmigung des Plans .....	6
A.2	Planunterlagen .....	6
A.3	Besondere Entscheidungen .....	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	8
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	10
A.4	Nebenbestimmungen .....	11
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	11
A.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	11
A.4.3	Immissionsschutz .....	11
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	13
A.4.5	Denkmalschutz.....	13
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel .....	14
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	14
A.4.8	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur .....	14
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	15
A.4.10	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	15
A.4.11	Unterrichtungspflichten.....	15
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	15
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	15
A.7	Sofortige Vollziehung .....	16
A.8	Gebühr und Auslagen .....	16
A.9	Hinweise .....	16
B.	Begründung .....	18
B.1	Sachverhalt .....	18
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	18
B.1.2	Verfahren .....	18
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	19
B.2.2	Zuständigkeit.....	20
B.3	Umweltverträglichkeit .....	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	21
B.4.1	Planrechtfertigung .....	21
B.4.2	Wasserhaushalt .....	21
B.4.3	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz .....	22
B.4.4	Artenschutz .....	31
B.4.5	Schutzgebiete und „Natura 2000“-Gebiet .....	33
B.4.6	Immissionsschutz.....	33

B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	34
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	34
B.4.9	Denkmalschutz.....	34
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel .....	34
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	34
B.4.12	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur.....	35
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	35
B.4.14	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung.....	36
B.5	Gesamtabwägung .....	36
B.6	Sofortige Vollziehung .....	37
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	37
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	38

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S.2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils aktuellen Fassung
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl I S.3478), in der jeweils aktuellen Fassung
Bl.	Blatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
BSchWAG	Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes v. 15.11.1993 (BGBl I S.1874), in der jeweils aktuellen Fassung
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
EBA BGebV	Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3182), in der jeweils aktuellen Fassung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) v. 20.04.2015 (GVBl LSA S. 443), in der jeweils aktuellen Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
S.	Satz, Seite
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 16.11.1970 (BGBl I S.1565), in der jeweils aktuellen Fassung

ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.04.2004
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 25.06.2005 (BGBl I S.1757, ber. BGBl I S.2797), in der jeweils aktuellen Fassung
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl I S.686), in der jeweils aktuellen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S.102), in der jeweils aktuellen Fassung

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der EÜ Triebesbach“, in der Gemeinde Hohenleuben, im Landkreis Greiz, Bahn-km 43,955 der Strecke 6653, Werdau West - Mehltheur, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Änderung einer Eisenbahnüberführung.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> Planungsstand: 03.12.2021, 19 Seiten	genehmigt
2.1	<b>Übersichtsplan</b> Planungsstand: 03.12.2021, Maßstab M 1:250.000	nur zur Information
2.2	<b>Lageplan</b> Planungsstand: 03.12.2021, Maßstab 1:200	genehmigt
3	<b>Bauwerksverzeichnis</b> Planungsstand: 03.12.2021, 2 Seiten	genehmigt
4.1	<b>Grunderwerbsplan 1</b> Planungsstand: 03.12.2021, M 1:250	genehmigt
4.2	<b>Grunderwerbsplan 2</b> Planungsstand: 03.04.2023, M 1:500	genehmigt
5	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> Planungsstand: 03.04.2023, 3 Seiten	genehmigt

6	<b>Bauwerksplan</b> Planungsstand: 03.12.2021, Maßstab 1:100	genehmigt
7.1	<b>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan 1</b> Planungsstand: 03.12.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
7.2	<b>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan 2</b> Planungsstand: 03.12.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
8	<b>Kabel- und Leitungsplan</b> Planungsstand: 03.12.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
9.1	<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Erläuterungsbericht</b> Planungsstand: 03.12.2021, 85 Seiten Ergänzung: <b>Eingriffs- / Ausgleichsbilanz nach BKompV</b> Planungsstand: Mai 2022, 3 Blätter	mit Ergänzung genehmigt
9.2.1	<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestands- und Konfliktplan I</b> Planungsstand: 03.12.2021, M 1:500	nur zur Information
9.2.2	<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bestands- und Konfliktplan II</b> Planungsstand: 03.12.2021, M 1:500	nur zur Information
9.3.1	<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Maßnahmenplan I</b> Planungsstand: 03.12.2021, M 1:500	genehmigt
9.3.2	<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Maßnahmenplan II</b> Planungsstand: 03.12.2021, M 1:500	genehmigt
9.4	<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Maßnahmenblätter</b> Planungsstand: 03.12.2021, 36 Blätter	genehmigt
10	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b> Planungsstand: 03.12.2021, 48 Seiten Anhänge: Artenblätter, 10 Blätter	nur zur Information
11	<b>Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen</b> Planungsstand: 03.12.2021, 47 Seiten	nur zur Information
12	<b>Betrachtung der Wasserrahmenrichtlinie</b> Planungsstand: 03.12.2021, 21 Seiten	nur zur Information
13.1	<b>Wassertechnische Berechnungen Hydraulische Berechnung Rahmendurchfluss</b> Planungsstand: 03.12.2021, 2 Seiten	nur zur Information
13.2	<b>Wassertechnische Berechnungen Hydraulische Vorbemessung</b> Planungsstand: 03.12.2021, 8 Seiten Anlagen: 5 Seiten	nur zur Information

13.3	<b>Wassertechnische Berechnungen Ermittlung Wassereinleitmengen</b> Planungsstand: 03.12.2021, 2 Seiten	nur zur Information
13.4	<b>Wassertechnische Berechnungen Bemessung Grundwasserabsenkung</b> Planungsstand: 03.12.2021, 4 Seiten	nur zur Information
14.1	<b>Bestandsplan Bauwerk</b> Planungsstand: 1929	nur zur Information
14.2	<b>Bestandsplan Querschnitt</b> Planungsstand: 1934, 1 Seite	nur zur Information
14.3	<b>Fotodokumentation</b> Planungsstand: 2021, 7 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser und für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen an, in und über oberirdischen Gewässern bezüglich der Betroffenheit eines Gewässers II. Ordnung nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise mit Schreiben des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Außenstelle Weimar) vom 23.03.2022 erteilt.

#### Örtliche Lage

Land: Freistaat Thüringen  
 Landkreis: Greiz  
 Stadt/ Gemeinde: Hohenleuben  
 Gemarkung: Hohenleuben  
 Flur – Flurstücke: 2 – 141/4, 194, 226/1 und 5 – 561/21  
 Gewässer II. Ordnung: Triebes  
 Koordinaten, ETRS: Ost: 32.714.408; Nord: 5.621.203  
 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete: keine



#### **A.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- (1) Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Havarie- und Hochwasserschutzplan zu erstellen und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz zu übergeben.
- (3) Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz anzuzeigen.

#### **A.3.1.2 Nebenbestimmungen zur Errichtung/ Änderung / Beseitigung baulicher Anlagen**

- (1) Es ist ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen. Das Betanken der Baumaschinen, Fahrzeuge und Geräte hat auf versiegelten Flächen in einem Abstand von mindestens 5 m zum Gewässer zu erfolgen. An der Baustelle sind geeignete Mittel zur Havariebekämpfung, wie z. B. Ölbindemittel und Auffangwannen, bereit zu halten.
- (2) Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung des Gewässers oder des Grundwassers nicht auszuschließen ist.
- (3) Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass Abflusshinderungen und Beeinträchtigungen des Gewässers auf ein Minimum beschränkt sind. Durch die Bauausführung entstehende Schäden am Gewässer sind ordnungsgemäß zu beheben.
- (4) Die Vorhabenträgerin ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Bauwerks verantwortlich. Schäden am Gewässer, die aus dem Bestehen, dem Betrieb oder der Unterhaltung entstehen, sind sofort nach erkennbarem Auftreten zu beseitigen.

#### **A.3.1.3 Nebenbestimmungen zur Entwässerung und Entwässerungsanlagen**

- (1) Der Gewässerbenutzer hat sicherzustellen, dass keine Grundwassernutzungen im Einzugsgebiet nachteilig beeinflusst werden. Sofern dieser Umstand dennoch eintritt, ist dies zwischen Verursacher und Geschädigtem auf zivilrechtlichem Weg zu regeln.
- (2) Die Ausführung der Arbeiten muss so erfolgen, dass eine Verunreinigung des Gewässers (Grundwasser und oberirdische Gewässer) oder eine sonstige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

- (3) Über Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Baumaßnahme oder bei Feststellung von Beeinträchtigungen Dritter ist die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz unverzüglich zu informieren.
- (4) Ein besonders sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist dringend erforderlich. Bei allen auszuführenden Arbeiten muss sichergestellt sein, dass keine Treib- und Schmierstoffe mit Oberflächengewässern und dem Grundwasser in Berührung kommen oder zu einer Kontamination von Böden und Gesteinen führen.
- (5) Die Wiedereinleitung und/ oder Versickerung des gehobenen Grundwassers hat so zu erfolgen, dass Schäden ausgeschlossen sind. Sofern trotzdem Beschädigungen entstanden sind, sind diese ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (6) Die Menge des geförderten Grundwassers ist zu erfassen und mit Beendigung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen der unteren Wasserbehörde schriftlich zu übergeben.
- (7) Die direkte Einleitung von Wasser mit einem hohen Schwebstoffanteil ist nicht gestattet. Das Wasser ist über Container zu leiten, damit sich die Schwebstoffe absetzen können. Nur die Klarphase darf eingeleitet werden.

#### **A.3.1.4 Auflagenvorbehalte:**

Die Erteilung weiterer Auflagen ist für wasserrechtliche Belange ausdrücklich vorbehalten, insbesondere wenn diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Schutz der Gewässer und wasserwirtschaftlicher Anlagen erforderlich sind oder werden.

#### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

- (1) Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdreiches mit Mineralölen und anderen wassergefährdenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen, die zum Eintrag wassergefährdender Stoffe in Gewässer, Gräben und Grundwasser führen können, sind unverzüglich zu bekämpfen und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz sowie dem jeweils Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen. Bei Havarien ist anfallendes belastetes Erdreich sofort auszukoffern und so zwischenzulagern, dass keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
- (2) Niederschlagswasser darf nicht in Bereichen mit künstlichen Auffüllungen versickern bzw. muss die Kontaminationsfreiheit vorher hergestellt und nachgewiesen werden.

### **A.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

- (1) Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Baumaßnahme sind nur in der Art und in dem Umfang zulässig, wie in den genehmigten Unterlagen dargestellt.
- (2) Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.
- (3) Um die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, zu reduzieren und zu kompensieren, sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher beschriebenen Maßnahmen fristgerecht umzusetzen.
- (4) Für das geplante Vorhaben wird eine ökologische Bauüberwachung angeordnet, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekten zu begleiten, die Umsetzung der Schutz- und LBP-Maßnahmen zu überwachen sowie die Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen besonders geschützter Arten vor Baubeginn und während der Bauphase vorzunehmen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Den Naturschutzbehörden ist ein Ansprechpartner der ökologischen Bauüberwachung zu benennen.

### **A.4.3 Immissionsschutz**

- (1) Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind unter weitestgehender Vermeidung von Lärm- und Staubbelastungen durchzuführen.

- (2) In der Zeit der Bautätigkeit sind zum Schutz der Wohnnachbarschaft des umliegenden Gebietes vor unzulässigen Lärmbelastigungen die in der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) festgesetzten Immissionsrichtwerte tags und nachts einzuhalten. Die Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm beginnt um 20:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr. Gegebenenfalls sind darüber hinaus ggf. auch die Regelungen der 32. BImSchV — Maschinenlärmverordnung — zu beachten.
- (3) Folgende Schallschutzmaßnahmen sind entsprechend der Prognose der Firma cdf Schallschutz (Bericht Nr.: 21-4517/01; Stand: 29.10.2021) durch den Bauherrn umzusetzen:
- a. Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte sind bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV).
  - b. Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und Lkws mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sind zu vermeiden.
  - c. Die Anlieger sind rechtzeitig über die Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen (z. B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit). Dies betrifft insbesondere die Anwohner der Wohngebäude Dörtendorf 55 sowie Reichenfels 8 im Nahbereich der Überführung.
  - d. Für beeinträchtigte schutzwürdige Wohnbereiche besteht ein Anspruch auf die Bereitstellung von Ersatzwohnraum für die Tage, an denen der Beurteilungspegel 70 dB(A) überschreitet.
- (4) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm sind unter folgenden Bedingungen genehmigungsfähig:
- a. Die Bauarbeiten sind rechtzeitig anzukündigen. Dabei ist ein verantwortlicher Bauleiter mit Kontaktdaten zu benennen, der kurzfristig reagieren kann.
  - b. Nicht im unmittelbaren Einsatz befindliche Baumaschinen sind abzustellen.
  - c. Bei der Realisierung der Baumaßnahme sind lärmarme Baumaschinen einzusetzen.
  - d. Es sind alle Möglichkeiten zur Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg (z. B. Aufstellung von Schallschirmen) sowie organisatorische Möglichkeiten im Bauablauf zu realisieren, um die Geräuscheinwirkungen für die Betroffenen zu mindern.

- e. Der Einsatz lärmärmer alternativer Bauverfahren ist zu prüfen und soll, wenn es machbar ist, realisiert werden.
- (5) Die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 1 bis 3, sind einzuhalten.
- (6) Am Wohnhaus „Dörtendorf 55“ in Zeulenroda-Triebes soll in Bezug auf Erschütterungen während der Bauarbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden.
- (7) Sichtbare Staubemissionen sind, ggf. durch Befeuchten, zu vermeiden. Dies gilt für die Fahrstrecken, aber auch für das Material (z. B. Erdstoffe).

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- (1) Die Vorhabenträgerin hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle Belege in Form von Wiegescheinen oder Lieferscheinen (bei nicht gefährlichen Abfällen) und - soweit gefährliche Abfälle anfallen - in Form von Übernahmescheinen/Begleitscheinen zu führen. Diese Belege müssen den Abfallschlüssel, die Abfallbezeichnung, die Abfallmenge, das Datum der Entsorgung, die Anfallstelle und die Entsorgungsanlage benennen. Prüfberichte von durchgeführten chemischen Untersuchungen und Probenahmeprotokolle sind den Entsorgungsbelegen beizufügen. Diese Unterlagen sind 3 Jahre aufzubewahren. Die Entsorgungsbelege sind der unteren Abfallbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Ist eine Verwertung von Bodenmaterialien (Überschussmassen) außerhalb des Vorhabensortes, aber innerhalb des Landkreises Greiz vorgesehen, so hat dies nach den Vorgaben der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20), insbesondere der Technischen Regel Boden Stand 2004 (TR Boden) zu erfolgen. Für Untersuchungen an mineralischen Abfällen ist die Probenahmerichtlinie PN 98 und die hierzu ergangene Handlungshilfe vom Mai 2019 anzuwenden (LAGA M 32). Im Übrigen gelten die Annahmebedingungen der Abfallentsorgungsanlagen.

#### **A.4.5 Denkmalschutz**

- (1) Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u. ä.) zu rechnen. Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu melden und vor Ort

im Zusammenhang zu belassen und zu sichern. Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung von Bodenfunden obliegen dem vorgenannten Landesamt. Die §§ 16 – 24 ThürDSchG (Vorschriften für Bodendenkmale) gelten uneingeschränkt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### **A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel**

- (1) Der Baustellenbereich ist durch geeignete Absperrungen vor dem Betreten von Dritten abzusichern.
- (2) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Landratsamt Greiz oder einer naheliegenden Polizeidienststelle anzuzeigen.

#### **A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe von Versorgungsleitungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der einschlägigen DIN- bzw. VDE- Vorschriften durchgeführt werden.

#### **A.4.8 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur**

- (1) Verschmutzungen der öffentlichen Wege sind nach § 32 StVO zu vermeiden und/oder schnellstmöglich zu beseitigen und sofern notwendig, entsprechende Reinigungstechnik vorzuhalten.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Leitungsfähigkeit und die Befahrbarkeit der benötigten Zuwegungen über Straßen und Wege zu prüfen, um mögliche Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu vermeiden oder nach Abschluss zu klären.
- (3) Verkehrsraumeinschränkungen mit Auswirkungen auf den ÖPNV müssen rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt werden, um Ersatzfahrpläne, sofern notwendig, zu erstellen und vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigen zu lassen. Einschränkungen/ Vollsperrungen mit erheblichen Auswirkungen auf den ÖPNV müssen in den Ferien durchgeführt werden.
- (4) Die Zuwegung von Rettungsdienst und Feuerwehr muss gewährleistet werden und wenn erforderlich, bauliche Voraussetzungen geschaffen werden.

#### **A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Höhe der jeweiligen Entschädigungen wird nicht in dieser Plangenehmigung entschieden. Die Vorhabenträgerin hat die durch die Bautätigkeit verursachten Aufwuchs- und Flurschäden nach Abschluss der Baumaßnahmen gemeinsam mit dem Grundstücksnutzer aufzunehmen und eine entsprechende Entschädigung zu veranlassen.

#### **A.4.10 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung**

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

#### **A.4.11 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Hinweise**

### **A.9.1.1 Hinweise der Abfallwirtschaft**

#### **(1) Allgemein**

Die dem Vorhaben anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Hierzu sind die Abfälle an der Anfallstelle getrennt voneinander zu sammeln, zu befördern und zu entsorgen.

Fallen mineralische Abfälle (Bauschutt, Oberbaumaterialien, Bodenmaterial) aus dem beantragten Vorhaben erst nach dem 31.07.2023 zur Entsorgung an, so hat deren ordnungsgemäße Entsorgung auf Grundlage der dann ab 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung zu erfolgen.

#### **(2) Umgang mit Abbruchabfällen**

Der Bauherr trägt - neben den von ihm beauftragten Unternehmen – die Verantwortung für den sachgerechten Umgang mit den Abbruchabfällen, insbesondere dafür, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit der mit dem Rückbau beauftragten Personen und sonstigen Personen (im Umfeld, in Abfallentsorgungsanlagen) durch den Umgang mit den Abbruchabfällen entstehen.

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich der Rückbaumaßnahmen keine Bedenken, wenn diese auf Grundlage eines durch eine fachkundige Person erstellten Rückbau- und Entsorgungskonzeptes durchgeführt werden. Das Konzept dient der Erfassung nach Art und Menge der bei dem Rückbauarbeiten anfallenden Abfälle und schließt eine qualifizierte und ausreichende Beurteilung der Schadstoffsituation - insbesondere hinsichtlich des Vorkommens asbesthaltiger Stoffe - in der Bausubstanz ein.

#### **(3) Wir weisen ebenfalls auf die Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hin. Danach sind**



- die Getrenntsammlung,
- das Abweichen hiervon und
- die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling

zu dokumentieren.

#### **A.9.1.2 Hinweise des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau**

- (1) Sind im Zuge des Bauvorhabens Geologische Untersuchungen (Erdaufschlüsse sowie geophysikalische oder geochemische Messungen) notwendig, so sind diese gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn un-  
aufgefordert dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Die Ergebnisse sind gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen un-  
aufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Änderung der EÜ Triebesbach“ hat die Änderung einer Eisenbahnüberführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 43,955 der Strecke 6653 Werdau West - Mehlttheuer in Hohenleuben.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 02.12.2021, Az. I.NA-SO-N-EF-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der EÜ Triebesbach“ beantragt. Der Antrag ist am 03.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.02.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.02.2022 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Planvorhaben berührt werden, um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landratsamt Greiz
2.	Stadt Hohenleuben über Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf
3.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
4.	Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster / Weida
5.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
6.	EON Thüringer Energie
7.	Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
8.	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
9.	Deutsche Telekom AG

Es wurden 8 Stellungnahmen abgegeben. Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/ Weida Stellungnahme vom 02.03.2022, Az.: kan
2.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Stellungnahme vom 03.03.2022, Az.: D_Ref_III-5692-GRZ-Stell./377-4885/2022
3.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.03.2022, Az.: 22-05580
4.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Obere Wasserbehörde) Stellungnahme vom 23.03.2022, Az. 5070-52-4591/5905-1-28738/2022
5.	Landratsamt Greiz Stellungnahme vom 23.03.2022, Az. AIII/63.1cob
6.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 31.03.2022, Az.: S01133909
7.	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Stellungnahme vom 28.03.2022, Az. 5070-82-3447/1426-1-29671/2022
8.	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Stellungnahme vom 28.02.2022, o. Az.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Eigentümer der Baustelleneinrichtungsfläche mit Schreiben vom 01.04.2022 angehört. Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	O-Nr. 08 Stellungnahme vom 20.04.2022

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vor-

her festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG das Benehmen hergestellt, indem ihnen mindestens je eine Ausfertigung der von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlage mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet wurde.

Schließlich besteht keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UVPG (siehe Punkt B.3), welche eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft im Wesentlichen die Änderung einer Eisenbahn-Unterführung. Eine Einzelfallprüfung nach § 5 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht ist auf Grund der geringen Flächeninanspruchnahme (< 2.000 m<sup>2</sup>) nicht notwendig.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Änderung der Eisenbahnüberführung EÜ km 43,955. Die Planung dient der Gewährleistung des dauerhaften und sicheren Verkehrs auf der Strecke 6653 durch bauliche Maßnahmen am Bestandsbauwerk, welches sich in einem sehr schlechten Zustand befindet. Durch die Änderung des Brückenbauwerkes können unwirtschaftliche Instandhaltungsmaßnahmen sowie zu erwartende Einschränkungen des Streckenstandards abgewendet werden. Die Nichtrealisierung würde zu einer stetigen Verschlechterung des Bauwerkes führen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserhaushalt Allgemein**

- (1) Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.
- (2) Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG und bei der Beachtung der Nebenbestimmungen im verfügbaren Teil des Beschlusses, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Seite keine Bedenken gegen das Vorhaben.
- (3) Mit Schreiben vom 23.03.2022 wird durch die **Obere Wasserbehörde** die wasserrechtliche Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt. Den damit verbundenen Forderungen wird durch Aufnahme als Nebenbestimmungen unter Ziffer A.3.1 entsprochen.

#### **B.4.2.2 Entscheidungen über Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Mit Schreiben vom 02.03.2022 hat der **Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/ Weida** eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird angemerkt, dass eine Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes nicht auszuschließen sei, sollten durch das Vorhaben neue Anlagen am Gewässer entstehen. Der Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/ Weida werde sich in diesem Fall eine Kostenbeteiligung gemäß § 40 Abs. 1 WHG im Rahmen von Erschwerer-Beiträgen ausdrücklich vorbehalten. Die Unterhaltung von Anlagen obliege dem Anlagenbesitzer und stelle keine Aufgabe der Gewässerunterhaltung dar.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 erwidert die **Vorhabenträgerin**, dass keine zusätzliche Anlage im Gewässerbereich entstehe und somit kein erhöhter Unterhaltungsaufwand im Vergleich zum bestehenden Zustand verursacht werde. Eine Erschwerung der Unterhaltung durch die Baumaßnahme sei nicht zu erkennen. Die Unterhaltung der Eisenbahnüberführung obliege der DB Netz AG.

### **Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

Den Einwänden bzw. den Hinweisen des Gewässerunterhaltungsverbands Weiße Elster/ Weida werden durch die Erwiderungen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

## **B.4.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz**

### **B.4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein beachtliches Gewicht haben und zumindest auf einige Zeit wirksam sind.

Die durch das Vorhaben voraussichtlich verursachten Eingriffe können wie folgt zusammengefasst werden:

- temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer Bedeutung (mesophiles Grünland, intensiv genutzt)
- punktuelle Gehölzverluste
- Verlust von Lebensraumpotentialen für gebäudebewohnende Fledermäuse
- Verlust von Lebensraumpotentialen für nischenbrütende Vogelarten
- temporäre Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung im Bereich des Baufeldes, der BE-Flächen und Zuwegung sowie Baugrubenaushub
- temporäre Verringerung der Grundwasserneubildung auf BE-Fläche und Zuwegung.

Hinsichtlich der konkreten Darstellung der durch das Vorhaben verursachten Konflikte wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9.1), Kap. 6, verwiesen.

#### **B.4.3.2 Vermeidung von erheblichen Eingriffen**

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher, dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Plangenehmigungsbehörde hat sich im Verfahren davon überzeugt, dass dem gesetzlichen Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG im Hinblick auf die Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild Rechnung getragen wurde.

Die Planung sieht folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen vor, die hiermit plangenehmigt werden:

- V 1 Umweltfachliche Bauüberwachung
- V 2 Minderung der bauzeitlichen Beeinträchtigung von Bodenflächen (kein Oberbodenabtrag)
- V3 Gewinnung und Vorhaltung des natürlichen Gewässersohlensubstrates der Triebes für den Wiedereinbau
- V 4 Baumschutz für zwei Großbäume entsprechend DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen
- V AFB 1 Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna
- V AFB 2 Vergrämung und Bauwerkskontrolle zum Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse
- V AFB 3 Reptilienschutz
- V AFB 4 Amphibienschutz
- V AFB 5 Weitestmöglicher Verzicht auf Nacharbeit; falls doch erforderlich Anpassung der Baustellenbeleuchtung

- V AFB 6 Vermeidung einer Fallenwirkung an Baugruben und Pumpensümpfen
- V AFB 7 Abfischen im Vorfeld der Wasserbauarbeiten

Die benannten Maßnahmen sind in den Maßnahmenplänen (Unterlage 9.3.1 und 9.3.2) in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4), sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 9.1, Kap. 5) des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert beschrieben bzw. dargestellt.

Trotz der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben durch das Vorhaben verursachte, unvermeidbare Eingriffe. Weitere Möglichkeiten zur verhältnismäßigen Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht erkennbar.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Ergebnis der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere hinter dem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben, zurückstehen müssen.

#### **B.4.3.3 Ausgleich und Ersatz**

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind die in der Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die oben beschriebenen Eingriffe werden durch die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen folgenden Kompensationsmaßnahmen

- A1 Wiederherstellung bauzeitlich beeinträchtigter Bodenflächen (mit Oberbodenabtrag) einschließlich Ansaat
- A 2 Ausgleichspflanzung für punktuelle Gehölzverluste
- A AFB 1 Anbringen von Fledermauskästen (drei Stück) an der neuen EÜ
- A AFB 2 Anbringung eines für Gebirgsstelzen geeigneten Spezialnistkastens an der neuen EÜ

vollständig kompensiert.



#### **B.4.3.4 Entscheidung über Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Bergbau, Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege** eine Stellungnahme abgegeben. In dieser teilt sie mit, dass das Benehmen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung derzeit nicht hergestellt werden könne, da die materiell-rechtlichen Voraussetzungen derzeit nicht vorlägen. Dazu seien folgende Punkte erforderlich:

- a. eine Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft entsprechend der rechtlichen und fachlichen Anforderungen
- b. ein Erkennen der rechtlich vorgeschriebenen Kompensationspflichten
- c. eine Bilanzierung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach BKompV
- d. eine Beteiligung der zuständigen Behörde zur Eingriffsregelung
- e. die Ermittlung der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopie entsprechend der rechtlichen Anforderungen
- f. eine Beantragung der Ausnahmeerteilung zur Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotopie
- g. eine Beteiligung der für die Ausnahmeerteilung zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder fehlende Dokumentation der Beteiligung.

Des Weiteren werden folgende Auflagen aufgeführt:

1. zum Ausgleich bzw. Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft Kompensationsleistungen seien in mindestens folgendem Umfang zu erbringen:
  - 1.1 Pflanzung von 3 Ebereschen innerhalb des gesetzlich geschützten Biotops, 2 weiteren Ebereschen und 2 Vogelkirschen im Bereich des Eingriffs oder seiner unmittelbaren Umgebung (jeweils Ballenware, BHD 12 - 14, 2 x verschult) inkl. 1 - 3-jähriger Herstellungs- und 14-jähriger Erziehungspflege (Entwicklungspflege); die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4) seien entsprechend anzupassen
  - 1.2 Ausführung der sonstigen im LBP (Unterlage 9.1) und in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.4) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung des Ausgangszustands,

2. die Maßnahme nach Nr. 1.1 seien vorab mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen,
3. die Maßnahmen nach Nr. 1 innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn zu beginnen,
4. Baubeginn, Beginn der Maßnahmen nach Nr. 1 sowie Unterbrechung oder Beendigung des Baus und der Maßnahmen nach Nr. 1 der oberen Naturschutzbehörde jeweils 14 Tage vorab, bei Unmöglichkeit jedoch unverzüglich anzuzeigen,
5. die Dokumentationsnachweise über die erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen,
6. die festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Vergrämungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen) entsprechend § 17 Abs. 6 S. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 6 ThürNatG an die Obere Naturschutzbehörde zu melden

Mit Schreiben vom 18.05.2022 übergibt die **Vorhabenträgerin** eine Erwiderung einschl. der Bilanzierung nach BKompV.

Zu a., b., c.: Die Punkte seien durch Übergabe der Bilanzierung nach BKompV erledigt.

Zu d. Der Einwand werde zur Kenntnis genommen.

Zu e. Der in Anspruch genommene Gewässerabschnitt, mit Ausnahme des unmittelbaren EÜ-Bereichs und des sich anschließenden kanalisierten Abschnitts unterhalb des Wohnhauses Nr. 55, werde in der aktuellen Erfassung durch den Planer als geschütztes Biotop erkannt und benannt (vgl. Bestands- und Konfliktplan). In der OBK werde er, im Unterschied zu anderen Abschnitten desselben Gewässers, die jedoch gar nicht mehr innerhalb der Planfeststellungsgrenzen liegen, lediglich gleichfalls als Biotop deklariert. Die Bezugnahme sei rein nachrichtlich und hier folgenlos.

Zu f., g.: Es wird auf die Konzentrationswirkung der Plangenehmigungsbehörde hingewiesen. Und der Hinweis, dass ein gesonderter formloser Antrag den Antragsunterlagen hinzugefügt werde.

Zu den Auflagen erwidert die DB Netz AG folgendes:

Zu 1.1 Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass an dieser Stelle die BKompV anzuwenden sei, und aus dieser ergäbe sich lediglich das Erfordernis einer Pflanzung von 4 Bäumen.

Zu 1.2 Die Forderung werde beachtet und umgesetzt.

Zu 2. Siehe Erwidernng zu Punkt 1.1

Zu 3. Bis 5. Die Forderungen werden beachtet und umgesetzt.

Zu 6. Durch Beteiligung der ONB im Verfahren sei sie im Besitz der Unterlagen, welche den Mindestinhalten der in die FINK Datenbank einzugebenden Inhalten entsprechen.

Die Erwidernng der Vorhabenträgerin sowie die nachgereichte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach BKompV wurden der Oberen Naturschutzbehörde zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben.

Mit E-Mail vom 12.10.2022 nahm die **Obere Naturschutzbehörde** hierzu wie folgt Stellung:

Zu f. und g.: Eine Ausnahmegenehmigung sei auch im Rahmen einer konzentrierten Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich und werde nicht schon durch jedwede Plangenehmigung abgedeckt, wie die DB Netz AG unzutreffend annehme. Vielmehr habe die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Plangenehmigung die Ausnahmeerteilung entsprechend der dafür geltenden Rechtsvorschriften und unter Beteiligung der dafür zuständigen Behörde zu prüfen bzw. vorzunehmen.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG setze dies einen bestimmten und begründeten Antrag des Vorhabenträgers voraus. Dieser Antrag sei jedoch vorliegend nicht gestellt worden. Sobald ein entsprechender Antrag nachgereicht werde, sei die für die Erteilung einer Ausnahme zuständige Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Es werde darauf hingewiesen, dass bei Betroffenheit von Schutzgütern und Schutzgebieten, die eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich machten, ggf. eine Planfeststellung erforderlich sei.

Zu 1.1 Maßgaben zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops, die der Herbeiführung der Voraussetzungen einer

Ausnahme nach § 30 BNatSchG dienen, seien neben den Anforderungen zur allgemeinen Kompensation gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG festzusetzen. Die BKompV enthalte hierzu keine Regelungen. Daher seien vorliegend 2 Ebereschen und 2 Vogelkirschen im sonstigen Eingriffsbereich und 3 Ebereschen innerhalb des gesetzlich geschützten Biotopes zu pflanzen, soweit für das gesetzlich geschützte Biotop eine Ausnahme erteilt werde. Werde keine Ausnahme erteilt, sei der Eingriff unzulässig.

- Zu 2. Abzustimmen seien der konkrete Pflanzort und die konkreten Pflanz-, Erhaltungs- und Erziehungsarbeiten
- Zu 6. Für die EKIS-Erfassung seien die durch Planfeststellung oder Plangenehmigung festgesetzten Maßnahmen und nicht schon die beantragten Maßnahmen mitzuteilen. Dabei seien auch Ausführungsplanungen, GIS-Shapes usw. zu übermitteln. Die Forderung gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 ThürNatG sei somit derzeit noch nicht erfüllt.

Zu „Sonstiges“: Die Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nischenbrütenden Vogelarten seien zur Kenntnis genommen worden. Ein Ausgleich der verloren gegangenen Habitatfunktionen sei erst nach Errichtung der neuen EÜ vorgesehen. Es seien jedoch bereits zwischen Rückbau und Neuanlage Maßnahmen erforderlich. Andernfalls würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Bilanzierung nach BKompV sei wie folgt zu überarbeiten:

- a) Entsprechend BKompV sei bei gleichem Biotop-Nutzungstyp zwischen IST-Wert und PLAN-Wert ein Abschlag vorzunehmen. Der Plan-Wert für neu anzulegende oder wiederherzustellende Biotope sei regelmäßig geringer, weil jeweils für die Zeit, die das Biotop zur Regenerierung benötige (Entwicklungszeit), die ökologische Funktion nicht gänzlich erfüllt werden könne. Vorliegend würden für Aufschüttung, Überfahrerschutz, Verrohrung/Fangedamm/Pumpensumpf, Baustraßen jeweils Wertpunkte für die Plan-Werte in Höhe der Ist-Werte angesetzt.
- b) Die nach Oberbodenabtrag und Schotterung wiederherzustellende frische Mähwiese sei mit 20 Wertpunkten für den Plan-Wert berechnet, während der Ist-Wert bei 15 Punkten liege und als mäßig artenreich eingestuft sei. Durch die bloße An-

saat und die vorgesehene Anfangspflege lasse sich nach vorliegenden Erfahrungen kein artenreicherer Zustand als bisher gegeben herbeiführen. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Entwicklungszeit sei daher ein Planwert von (15X) vorzusehen. Es werde angeregt, die Kompensationsbilanzierung sowie ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen direkt mit der ONB abzustimmen.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 erwidert die **Vorhabenträgerin**, dass sie an der vorgelegten Planung und der Ermittlung der Kompensation festhalte. Sie weist darauf hin, dass Angaben zu Pflanz-, Erhaltungs- und Erziehungsarbeiten in den Maßnahmenblättern enthalten seien. Eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung sei erst nach Erzielung des Planrechts einzuordnen.

Zur geforderten Überarbeitung der Bilanzierung nach BKompV erwidert die Vorhabenträgerin unter ausführlicher Erläuterung, warum dies zurückgewiesen wird.

Eine weitere, per E-Mail am 01.03.2023 eingegangene Stellungnahme der **Oberen Naturschutzbehörde** enthielt bereits bekannte Sachverhalte, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen und über die im Rahmen dieser Plangenehmigung entschieden wird.

### **Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

Durch die Planfeststellung/ Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung/ Plangenehmigung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle vom Plan betroffenen Belange zu würdigen und abzuwägen sind. Neben der Planfeststellung/ Plangenehmigung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich, insbesondere keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Ein separater Antrag der Vorhabenträgerin auf Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das geplante Bauvorhaben ist somit nicht erforderlich. Die entsprechende Forderung wird zurückgewiesen.

Die Erneuerung der EÜ Triebesbach als sonstige Eisenbahnbetriebsanlage nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Flächeninanspruchnahme weniger als 2.000 m<sup>2</sup> beträgt. Eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens besteht im vorliegenden Fall daher nicht.

Hinsichtlich der Kompensation der vorhabenbedingten Einzelbaumfällungen wird auf die Regelungen der BKompV verwiesen. Danach ergibt sich für die erforderlichen Baumfällungen (alte Schwarzerle: 18 Wertpunkte, junge Schwarzerle: 11 Wertpunkte, mittelalte Vogelkirsche: 15 Wertpunkte) zunächst ein Kompensationsbedarf von 44 Wertpunkten, woraus sich eine Ausgleichpflanzung von vier Bäumen (junge Ausführung: je 11 Wertpunkte) ergeben würde. Sofern die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme 30 Jahre überschreitet, ist nach der BKompV ein „Timelag-Aufschlag“ von 25 Prozent erforderlich, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die im naturnahen Ufergehölz vorhandene alte Schwarzerle ein Alter von ca. 60 Jahren aufweist und damit einen Timelag-Aufschlag von 25 Prozent erfordert. In Summe ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 48,5 Wertpunkten (44 WP + 4,5 WP Timelag für Schwarzerle). Zur Kompensation der geplanten Einzelbaumfällungen ist daher die Anpflanzung von fünf Bäumen (junge Ausführung: 3 x Schwarzerle, 2 x Vogelkirsche) vorzunehmen. Der LBP und die Maßnahmenblätter wurden entsprechend ergänzt. Die konkreten Pflanzorte sind im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Übermittlung der erforderlichen Angaben für die Erfassung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde.

Die Forderungen hinsichtlich der Überarbeitung der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach BKompV werden zurückgewiesen. Bei den benannten Flächen handelt es sich um Bereiche, die während der Baumaßnahme nur temporär in Anspruch genommen werden (Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen) und momentan intensiv als Grünland genutzt werden. Da Teile der Zuwegung entlang des Fußes der gehölzbestandenen Böschung verlaufen, ist dort dennoch die Entwicklung eines ökologisch hochwertigen, artenreichen Saumes möglich. Daher ist vorgesehen, eine speziell für landwirtschaftlich zu nutzende Wiesen geeignete Variante der Regiosaatgut-Mischung UG 15 „Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland“ auszubringen. Damit besteht die Möglichkeit, einen artenreicheren Zustand als bisher herbeizuführen.

## **B.4.4 Artenschutz**

### **B.4.4.1 Artenschutz allgemein**

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ist bei sachgerechter Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen:

- VAFB 1 Bauzeitenregelung zum Schutz der Avifauna
- VAFB 2 Vergrämung und Bauwerkskontrolle zum Schutz gebäudebewohnender Fledermäuse
- VAFB 3 Reptilienschutz
- VAFB 4 Amphibienschutz
- VAFB 5 Weitestmöglicher Verzicht auf Nachtarbeit; ggf. Anpassung der Baustellenbeleuchtung
- VAFB 6 Vermeidung einer Fallenwirkung an Baugruben und Pumpensümpfen
- VAFB 7 Abfischen im Vorfeld der Wasserbauarbeiten

nicht zu befürchten. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird eine ökologische Bauüberwachung angeordnet, deren Aufgabe es u. a. ist, die Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen besonders geschützter Arten vor Baubeginn und während der Bauphase durchzuführen und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht berührt.

### **B.4.4.2 Entscheidung über Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

Mit Schreiben vom 28.03.2022 hat das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Bergbau, Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege** eine Stellungnahme abgegeben. In dieser wird darauf hingewiesen, dass sowohl

1. baubedingt (Störung und Beeinträchtigung) als auch
2. anlagebedingt (Beseitigung potentieller Habitate für Fledermäuse und nischenbrütende Vogelarten) Eingriffe zu erwarten seien. Es wird die Herstellung von Ersatzhabitaten bereits im Vorfeld der Baumaßnahme gefordert.

3. Die Ausführungen der Unterlage 9.1 LBP, S. 15/80 „Somit ergeben sich keine (neuen) anlagenbedingten Beeinträchtigungen“ sei widersprüchlich zu den Ausführungen bezüglich der Beseitigung potentieller Habitats.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 erwidert die **Vorhabenträgerin**:

zu 1. und 2.) Es wird auf die Erläuterungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan hingewiesen, in welchem der Konflikt für das Schutzgut „Tiere“ durch den Wegfall des Habitatpotentials für Fledermäuse und nischenbrütende Vogelarten sowie die Kompensation durch entsprechende Maßnahmen („Anbringen von drei Fledermauskästen an der neuen EÜ“, „Anbringung eines für Gebirgsstelzen geeigneten Spezial-Nistkastens an der neuen EÜ“) betrachtet worden seien. So würden die baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft. Durch den Abbruch der alten Eisenbahnüberführung und den damit verbundenen Verlust von potentiellen Fledermausquartieren ist dieser Verlust als erheblich zu betrachten und wird als zu kompensierender Konflikt eingestuft.

zu 3.) Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sich die Beeinträchtigungen aus dem Rückbau der alten Eisenbahnüberführung ergeben und nicht aus dem Vorhandensein der neuen Anlage und hält an der Formulierung fest.

Mit E-Mail vom 12.10.2022 gibt das **Thüringer Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Bergbau, Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege** eine erneute Stellungnahme ab.

Die von der DB Netz AG vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nischenbrütenden Vogelarten seien zur Kenntnis genommen worden. Nach der Beeinträchtigung durch den Rückbau sei derzeit ein Ausgleich der verloren gegangenen Habitatfunktionen erst nach Errichtung der neuen EÜ vorgesehen. Es seien jedoch bereits in der Zeit zwischen Rückbau und Neuanlage Maßnahmen erforderlich. Andernfalls würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 erwidert die **DB Netz AG**, dass das Habitatpotential zwar bestehe, sein Umfang aber nicht so hoch einzuschätzen ist, dass aufgrund des



temporären Wegfalls mit Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu rechnen sei. Dafür spreche auch, dass die tatsächliche Nutzung der Eisenbahnüberführung als Ruhe bzw. Niststätte nicht zu verifizieren gewesen sei. Darüber hinaus stünden für gebäudebewohnende Fledermäuse mit der benachbarten SÜ sowie der historischen Bausubstanz des unmittelbar benachbarten Wohnhauses und weiterer Gebäude im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. Die Vorhabenträgerin hält an der vorliegenden Planung fest.

### **Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ist bei sachgerechter Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie dem Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung nicht zu befürchten.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten der vorhandenen EÜ sind zwei (zusätzliche) Fledermauskästen im näheren Umfeld der Baumaßnahme anzubringen, die bereits in der Übergangszeit zwischen Rückbau und Neubau der EÜ als Ersatzquartier dienen können. Da sich im Umfeld des rückzubauenden Brückenbauwerkes weitere Ausweichhabitate für die Artengruppe der Fledermäuse befinden, ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die geplante Baumaßnahme zu rechnen. Es werden durch das zu genehmigende Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

#### **B.4.5 Schutzgebiete und „Natura 2000“-Gebiet**

Eine Schutzgebietsbetroffenheit wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Schutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Burgruine Reichenfels“ wird durch das Untersuchungsgebiet an der nördlichen Abgrenzung ca. 60 m in Bahnrichtung vor der Eisenbahnüberführung tangiert. Andere Schutzgebiete befinden sich weit abseits.

#### **B.4.6 Immissionsschutz**

- (1) Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.
- (2) Durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 wird den Forderungen des Immissionsschutzes entsprochen. Diese entsprechen im Wesentlichen der Planung der

Vorhabenträgerin und deren Erwidern auf die Forderungen der Unteren Immissionsschutzbehörde des **Landratsamtes Greiz** sowie der Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft des **Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutzes** und ergehen insoweit vorsorglich.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- (1) Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.
- (2) Durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4 sowie den Hinweisen unter Punkt A.4.10.1 wird den Forderungen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes entsprochen. Diese entsprechen im Wesentlichen der Planung der Vorhabenträgerin und deren Erwidern auf die Forderungen der Abfallwirtschaft des **Landratsamtes Greiz** und ergehen insoweit vorsorglich.

#### **B.4.8 Land- und Forstwirtschaft**

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### **B.4.9 Denkmalschutz**

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### **B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel**

Eine Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln ist nicht bekannt. Der Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.6 (2) (KampfM-GAVO) hat einen rein vorbeugenden Charakter.

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

- (1) Leitungen im Baubereich, die nach dem derzeitigen Planungsstand durch die Realisierung des Vorhabens betroffen sein könnten, sind nicht bekannt. Die Nebenbestimmungen unter A.4.10 haben daher rein vorbeugenden Charakter.
- (2) Mit Schreiben vom 31.03.2022 gibt die **Vodafone GmbH (O-Nr. 6)** eine Stellungnahme ab und weist auf das Bestehen von Telekommunikationsanlagen im Planbereich hin (Plan als Anlage). Ebenfalls werden Hinweise zum Umgang mit den bestehenden Anlagen gegeben.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 erwidert die **Vorhabenträgerin**, dass gemäß dem derzeitigen Planungsstand die angegebenen Anlagen der Vodafone GmbH nicht berührt werden.

Mit der Erwidern der Vorhabenträgerin ist keine weitere Betroffenheit der Vodafone GmbH erkennbar.

#### **B.4.12 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur**

Belange des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### **B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

- (1) Für die Baumaßnahme werden Flächen der DB Netz AG sowie Teilflächen städtischer und privater Flurstücke in Anspruch genommen. Die erforderlichen schriftlichen Zustimmungen der Betroffenen zur vorübergehenden und/ oder dauerhaften Inanspruchnahme ihrer Grundstücke wurden dem Eisenbahn-Bundesamt in Form von Bauerlaubnisvereinbarungen nachgewiesen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag für die bauzeitliche Nutzung der Grundstücke mit lfd. Nr. 9 und 10 der Unterlage 5 Grunderwerbsverzeichnis keine Zustimmung vor. Im Vorfeld haben Gespräche der DB Netz AG mit dem Eigentümer stattgefunden, jedoch konnte keine Einigkeit bezüglich der Höhe der Entschädigungszahlung getroffen werden. Mit Schreiben vom 04.04.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Eigentümer des Grundstückes nochmals unter Darstellung der einschlägigen Rechtsprechung angehört. Mit Schreiben vom 20.04.2022 teilt der Eigentümer (O-Nr. 8) mit, dass das Grundstück mittlerweile an die Firmen Caspar Bau GmbH und Baldauf GmbH verpachtet wurde. Mit Schreiben vom 27.04.2022 übersendet die DB Netz AG dem Eisenbahn-Bundesamt den Kaufvertrag vom 06.05.2019, in welchem die DB Netz AG das Grundstück an den jetzigen Eigentümer veräußert. Bestandteil des Vertrages ist das Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten der DB Netz AG unter anderem auch zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Kraftfahrzeugen und Lastkraftwagen. Mit Schreiben vom 08.08.2022 hat das Eisenbahn-Bundesamt sowohl die Firma Baldauf GmbH als auch die Firma Caspar Bau GmbH um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 26.08.2022 und 30.08.2022 geben die Firmen **Caspar Bau GmbH** und **Baldauf GmbH** gesonderte Stellungnahmen ab, in welchen die grundlegende Bereitschaft zur Abgabe von Teilflächen in einem gesonderten Pachtvertrag erklärt werden. Die monetären Konditionen der Verpachtung werden ebenfalls erläutert. Es

wird angemerkt, dass aus dem Schreiben zur Anhörung die genauen Flächen zur Inanspruchnahme nicht hervorgehen und vorgeschlagen, einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren.

Am 22.11.2022 fand ein Vor-Ort-Termin der DB Netz AG mit den beiden Pächtern statt, in welchem die Konditionen der bauzeitlichen Nutzung der Flächen durch die DB Netz AG (Protokoll liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor) als Grundlage der Bauerlaubnisverträge geklärt wurden.

Durch Vorlage der Bauerlaubnisverträge sind durch die Inanspruchnahme von Grundeigentum keine weiteren Belange Dritter berührt.

#### **B.4.14 Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung**

Die Nebenbestimmung zu bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.10 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabenplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem plangenehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Thüringer Oberverwaltungsgericht**

**Jenaer Str. 2a**

**99425 Weimar**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Erfurt**

**Erfurt, den**

**Az. 631ppw/008-2021#050**

**EVH-Nr. 3469308**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)